

In der Parteigerichtssache

des Herrn S aus E

-Antragsgegner, Beschwerdegegner und Rechtsbeschwerdeführer-

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt A aus B

g e g e n

den CDU-KV E,

vertreten durch den Kreisvorsitzenden Herrn B aus B

-Antragsteller, Beschwerdeführer und Rechtsbeschwerdegegner-

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. N aus H

Beigeladener: Herr F aus E

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. N aus H

wegen Ausschlusses aus der CDU hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung am 10. Juni 1986 in Bonn unter Mitwirkung von

Staatssekretär a.D. Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzender-

Rechtsanwältin und Notarin Dr. Ilse Becker-Döring

Oberkreisdirektor Dr. Walter Kiwit

Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Eberhard Kuthning

Vorsitzender Richter am Hessischen Verwaltunggerichtshof Dr. Günter  
Wiechens

-als beisitzende Richter-  
beschlossen:

1. Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners S gegen den auf die mündliche Verhandlung vom 12.7.1985 ergangenen Beschluß des Landesparteigerichts Hannover vom 29.7.1985 wird zurückgewiesen.
2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen haben die Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

## Gründe

I.

Der Antragsgegner ist seit 1968 Mitglied des Antragstellers. Für die Legislaturperiode 1981 bis 1986 wurde er zum Ratsherrn des Stadtrates der Stadt E gewählt und war damit Mitglied der CDU-Ratsfraktion.

In der Fraktionssitzung am 9. Mai 1984 teilte der Fraktionsvorsitzende F unter Hinweis auf strengste Vertraulichkeit den Inhalt eines mit Oberstadtdirektor T geführten Gespräches mit, über das ebenfalls Vertraulichkeit vereinbart worden war.

Im Anschluß an eigene Nachforschungen verwertete der Antragsgegner diese Mitteilung in einem Leserbrief, der am 3. Juli 1984 in einer überregionalen Zeitung erschien und Gegenstand weiterer Veröffentlichungen sowohl der Fraktion als auch des Antragsgegners wurde.

Mit Schreiben vom 10. September 1984 erklärte der Antragsgegner seinen Austritt aus der Fraktion. Eine Aufforderung der Fraktion, nunmehr sein Ratsmandat niederzulegen, lehnte er ab. Die Differenzen zwischen dem Antragsgegner und dem Fraktionsvorsitzenden spitzten sich weiter zu. Dem Fraktionsvorsitzenden wurden vom Antragsgegner strafbare Handlungen unterstellt; am 13. März 1985 wurde sogar Strafanzeige erstattet.

Der Antrag des Antragstellers beim Kreisparteigericht des CDU-Kreisverbandes E auf Ausschluß des Antragsgegners wurde durch Beschluß vom 13. Februar 1985 zurückgewiesen. Das Kreisparteigericht hat parteischädigendes Verhalten des Antragsgegners verneint; es sei auch kein schwerer Schaden eingetreten.

Das Landesparteigericht hat auf die Beschwerde des Antragstellers den Beschluß des Kreisparteigerichts aufgehoben und dem Antragsgegner auf die Dauer von drei Jahren - ab Rechtskraft des Beschlusses - die Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern aberkannt.

In der Begründung hat das Landesparteigericht ein parteischädigendes Verhalten des Antragsgegners als erwiesen angesehen und den Eintritt eines schweren Schadens bejaht. Es ist davon ausgegangen, daß das komplexe Verhalten des Antragsgegners einheitlich zu beurteilen sei. Beginnend mit der Weitergabe der in der Fraktionssitzung gemachten vertraulichen Mitteilung im Leserbrief und den nachfolgenden Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit sei als Höhepunkt der Austritt des Antragsgegners aus der Fraktion anzusehen.

Das Verhalten des Antragsgegners erfülle den Tatbestand des § 12 Ziffer 4 des Statuts, § 6 Ziffer 6 d der Kreisverbandssatzung - Veröffentlichung vertraulicher Parteivorgänge - und der Ziffer 3 des § 12, § 6 Ziffer 6 c - Ausscheiden aus der Fraktion -.

Der schwere Schaden liege in dem Ansehensverlust der CDU, bewirkt durch die über viele Monate vor den Augen der (Presse-) Öffentlichkeit geführten Auseinandersetzungen, die dem Antragsgegner zu ganz

überwiegendem Teil anzulasten seien. Der Antragsgegner habe nicht eingelenkt, sondern in rechtlich unqualifizierter und beleidigender Form den Fraktionsvorsitzenden angegriffen, sogar Strafanzeige bei der Kripo E gegen ihn erstattet und dadurch ein sehr nachteiliges Bild der CDU entworfen.

Wegen der weiteren Begründung wird auf den angefochtenen Beschluß verwiesen.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners.

Er beantragt,

den Beschluß des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes H vom 29. Juli 1985 aufzuheben und den Beschluß des Kreisparteigerichts des CDU-Kreisverbandes E vom 13. Februar 1985 unter Zurückweisung der Beschwerde des Antragstellers und Beschwerdeführers zu bestätigen.

Er rügt die Verletzung von Normen des allgemeinen Rechts und des Satzungsrechts.

Die Beurteilung der Geschehnisse sei rechtsfehlerhaft.

Die rechtliche Bedeutung des unbestimmten Rechtsbegriffes "Verletzung der Vertraulichkeit" sei in der angefochtenen Entscheidung verkannt, insbesondere fehle die Definition dafür, was ein vertraulicher Vorgang sei. Es müsse der Auffassung widersprochen werden, daß eine durch den Fraktionsvorsitzenden gegebene Information immer vertraulich sei oder die Erklärung des Fraktionsvorsitzenden hierzu ausreiche. Ein solcher Grundsatz verstoße gegen das Grundgesetz und gegen das Prinzip der Menschenwürde. Der Begriff der "Veröffentlichung vertraulicher Parteivorgänge" im Sinne des § 12 Ziffer 4 des Statuts sei vom Landesparteigericht verkannt. Dies gelte auch für den § 12 Ziffer 3 des Statuts.

Der Antragsgegner sei mit seiner Austrittserklärung nur dem Ausschluß aus der Fraktion zuvorgekommen. Es fehle auch ein Schadenseintritt. Die verminderte Stimmenzahl als Folge sei bei Austritt und bei Ausschluß die gleiche.

Die angefochtene Entscheidung sei rechtlich auch deswegen fehlerhaft, weil die Zuständigkeit des Kreisvorstandes für Fraktionsstreitigkeiten verneint werden müsse, da sonst unterschiedliche Maßstäbe für Vertraulichkeit bei Partei und Fraktion möglich seien.

Die Entscheidung habe sich nur auf die Person des Antragsgegners konzentriert und nicht auf Sachfragen.

Die verhängte Ordnungsmaßnahme sei unverhältnismäßig hart. Eine Mißachtung des Demokratiegebotes liege auch darin, daß seine Wahl zum Vorsitzenden eines der vier Ortsverbände der CDU im Kreisverband E unbeachtet geblieben sei.

Der Antragsteller beantragt,  
die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners zurückzuweisen.

Die Rechtsbeschwerde erfülle nicht die gesetzlichen Voraussetzungen. Ein unzulässiger Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflicht sei darin zu sehen, daß der Informant der Ratsfraktion nicht geschützt worden sei. Schwerer Schaden sei dadurch entstanden, daß die in E. der CDU überwiegend ablehnend gegenüberstehende Presse die Vorgänge häufig behandelt und dabei den Antragsgegner mit der CDU identifiziert habe. Der Antragsgegner setze sich nach wie vor über Beschlüsse hinweg, wie sich auch aus neuesten, vom Antragsgegner initiierten Zeitungsartikeln mit ergebe.

## II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig, aber nicht begründet.

Das Landesparteigericht hat in der angefochtenen Entscheidung weder eine Norm des allgemeinen Rechts noch des Satzungsrechts nicht oder nicht richtig angewendet.

Das Landesparteigericht durfte mit Recht das gesamte Verhalten des Antragsgegners als einheitlichen komplexen Sachverhalt würdigen. Aus der Aufzählung von Tatbeständen in § 12 des Statuts, gekennzeichnet durch das Wort "insbesondere", folgt, daß für die Feststellung parteischädigenden Verhaltens über Einzelvorwürfe hinaus ein bestimmter Geschehensablauf als einheitlicher Sachverhalt gewürdigt werden kann, in dem auch Einzelvorwürfe enthalten sind.

Das Landesparteigericht konnte daher in seine Entscheidung die Auseinandersetzung zwischen dem Fraktionsvorsitzenden, der Fraktion, dem Antragsteller einerseits und dem Antragsgegner andererseits, die abqualifizierenden Erklärungen des Antragsgegners an die Presse und die vom Antragsgegner gegen den Fraktionsvorsitzenden gestellte Strafanzeige in die Beurteilung einbeziehen.

Bei der Feststellung, daß dem Antragsgegner die Veröffentlichung vertraulicher Parteivorgänge anzulasten sei, hat das Landesparteigericht den Rechtsbegriff "Verletzung der Vertraulichkeit" nicht verkannt. Es bedarf in diesem Zusammenhang nicht der Feststellung, ob es sich bei der Weitergabe von Vorgängen aus der Fraktion um die Veröffentlichung vertraulicher Parteivorgänge handelt oder nicht, denn auch Vorgänge, die nicht im eigentlichen Sinne parteibezogen sind, können unter besonderen Umständen, wie das Landesparteigericht für den hier vorliegenden Fall zutreffend ausführt, demselben Schutz unterliegen wie vertrauliche Parteivorgänge. § 12 des Statuts enthält nur Beispiele, nicht eine erschöpfende Aufzählung. Mit der Mitteilung an die Fraktion unter Hinweis darauf, den mitgeteilten Vorgang streng vertraulich zu behandeln, hatte der Fraktionsvorsitzende den Fraktionsmitgliedern einen Sachverhalt anvertraut, der nicht an Dritte weitergegeben werden sollte.

Das haben auch die Fraktionsmitglieder so verstanden. Deren Einverständnis wird durch die Angaben des Antragsgegners vor dem Bundesparteigericht bestätigt, einige Fraktionsmitglieder hätten, von ihm auf die beabsichtigte Veröffentlichung angesprochen, geäußert, er "habe aber Mut". Von dieser gemeinsamen Auffassung aller Fraktionsmitglieder über die Vertraulichkeit der Mitteilung durfte sich der Antragsgegner nicht einseitig lossagen.

Das Landesparteigericht hat auch in rechtlich einwandfreier Weise in den sich über viele Monate hinziehenden öffentlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Antragsgegner und der CDU einen schweren Schaden gesehen.

Das Landesparteigericht hat von seinem Ermessen auch nicht in fehlerhafter Weise Gebrauch gemacht. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß aus dem gesamten Verhalten des Antragsgegners die Strafanzeige gegen den Fraktionsvorsitzenden besonders schwer wiegt. Strafanzeigen gegen Parteifreunde im Zusammenhang mit innerparteilichen Auseinandersetzungen sind als Verwilderung der politischen Sitten nachhaltig zu verurteilen.

Wenn das Landesparteigericht gleichwohl im Rahmen seines Ermessens unter Berücksichtigung der für den Antragsgegner positiven Gesichtspunkte von einem Parteiausschluß abgesehen und dem Antragsgegner auf die Dauer von drei Jahren die Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern aberkannt hat, ist das bei der Ermessensnachprüfung im Rahmen der Rechtsbeschwerde nicht zu beanstanden.

Die Rechtsbeschwerde war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 43 Absatz 2 PGO.

Das Verfahren vor dem Parteigericht ist gebührenfrei (§ 43 Absatz 1 PGO).